

PROJEKT GERICHTSNAHE MEDIATION IN NIEDERSACHSEN

NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM UND KONSENS E.V.

*Der folgende Aufsatz erschien in Die Sozialgerichtsbarkeit,
50. Jahrgang, Heft 5, Mai 2003, S. 266 - 272*

Guido Clostermann, Katja Josephi¹,
Andreas Kleine-Tebbe, Antje Niewisch-Lennartz²,
Carolin Vogelei³

Gerichtsnahe Mediation im öffentlichen Recht⁴

Zu dem Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen

„Der Schlüssel zum Erfolg liegt nicht darin, andere zu bezwingen, sondern sie zur Kooperation zu ermuntern.“⁵

I. Auftrag

1. Was ist der Auftrag der Justiz?

Rechtsfrieden wird in unserer Gesellschaft als ein hohes Gut angesehen. Ihn zu wahren und zu sichern ist Pflicht des Staates⁶, insbesondere der Justiz. Wie erreicht sie dieses Ziel? In Abhängigkeit von ihrem Gegenstandsbereich scheinen Konflikte unterschiedliche Anforderungen an ein hilfreiches Klärungsverfahren zu stellen. So stellen Urteile dann Rechtsfrieden in Form von Rechtssicherheit zwischen den Beteiligten her, wenn es diesen darum geht, eine Rechtsfrage zu klären. Häufig sind aber mit den im Gerichtsverfahren zu entscheidenden Konstellationen Interessen der Beteiligten verbunden, die allein durch die Entscheidung der Rechtsfrage nicht gelöst werden. Manchmal sind gerade diese oftmals verborgenen Interessen der eigentliche Grund des Rechtsstreits, und die zu entscheidende Frage wird von den

¹ Beide Richter am Sozialgericht Hannover und Mediatoren

² Beide Richter am Verwaltungsgericht Hannover und Mediatoren

³ Diplom-Psychologin im Projekt Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen und Mediatorin

⁴ Auch eine Erwiderung auf Spellbrink, Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren - Ein Zwischenruf, SGB 2003, 141 ff.

⁵ Robert Axelrod, Die Evolution der Kooperation, München 1991

Beteiligten nur als „Aufhänger“ für die Durchführung eines Rechtsstreits genutzt. In solchen Fällen kann die Entscheidung des Richters allein über die Rechtsfrage keinen Rechtsfrieden bringen. Das eigentliche Problem der Beteiligten, das sich hinter dem "Aufhänger Rechtsfrage" verbirgt, ist dadurch nicht gelöst.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass auch die Richter der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit Anerkennung, insbesondere auch die Anerkennung der Kollegen ernten, wenn es Ihnen gelingt, einen Streit unter den Beteiligten gemeinsam ohne Urteil zu lösen. Durch eine solche Lösung wird die Zufriedenheit der Beteiligten und damit Rechtsfrieden hergestellt, insbesondere dann, wenn der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Konflikt in vollem Umfang gelöst wird. Dies bedeutet nicht zuletzt die Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Beteiligten und damit z.B. auch eine Entlastung der Gerichte.

Mediation ist eine weitere Möglichkeit, Kooperation zwischen den Beteiligten zu fördern oder wiederherzustellen und die Fähigkeit zu stärken, eigenverantwortliche und selbstverantwortete Konfliktlösungen zu finden. Sie stellt sich als ein besonderer Weg zum Vergleich dar⁷. Hoffmann-Riem beschreibt die Besonderheit der Mediation mit einem Aphorismus: „Ein Mensch, der ausgleicht, darf nicht irren; ein Mensch der anderen hilft, den Ausgleich selbst zu finden, kann nicht irren.“⁸ Mit diesem Satz wird ein wesentlicher Unterschied zwischen richterlichen Vergleichsverhandlungen und der Durchführung von Mediation deutlich. Anders als der Richter hat der Mediator⁹ keine Entscheidungsmacht. Dies verändert die Kommunikation zwischen den Parteien. Im Laufe des strukturierten Mediationsverfahrens entsteht zwischen den Beteiligten eine kooperative Arbeitsatmosphäre, in welcher der Mediator sich nicht wie der gesetzliche Richter in der Doppelrolle des Verhandlungsleiters und des Entscheiders befindet, so dass es auch für die Beteiligten nicht darum geht, den Mediator von ihrer jeweiligen Position zu überzeugen. Auf diese Weise kann die Energie aller Beteiligten vollständig auf die Lösung des Konflikts gerichtet werden. Der Mediator arbeitet allparteilich und mit dem Ziel, den Parteien dabei zu helfen, eine Vereinbarung auszuhandeln, die ihnen mehr nützt als ihre jeweiligen Alternativen. Mediation ist nach unserem Verständnis ein freiwilliges Verfahren, in dem die Parteien miteinander Entscheidungen treffen, die auf ihrem Verständnis von sich selbst, dem des anderen und der sie umgebenden (selbstverständlich auch rechtlichen) Realität beruhen.

⁶ BVerfG, B. v. 25.10.94, - 1 BvR 1197/93, NJW 1995,1342; v. 15.06.1971 – 1 BvR 192/70 -

⁷ Die Mediation läuft in dem vom Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen verfolgten Ansatz in fünf Phasen ab: 1. Auftragsklärung/Mediationsvertrag aushandeln; 2. Entwicklung der Themenbereiche; 3. Konfliktbearbeitung; 4. Optionen entwickeln und bewerten; 5. Abschließende Vereinbarung.

⁸ Hoffmann-Riem, Loccumer Protokolle 2/98, S.9

⁹ Der einfacheren Lesbarkeit halber verwenden wir im Text die maskulinen Wortformen. Selbstverständlich führen aber sowohl Frauen als auch Männer Mediationen durch.

Können diese Potentiale der Mediation als Ergänzung zum richterlichen Vergleich und zum Urteil für die Justiz nutzbar gemacht werden? Urteil und Vergleich schaffen zwar bereits in vielen Verfahren Rechtsfrieden, doch Mediation ist ein weiteres Konfliktlösungsverfahren, das aufgrund seiner spezifischen Struktur besondere Stärken aufweist und damit zusätzliche Möglichkeiten zur Herstellung des Rechtsfriedens bietet. Aber für welchen Konflikt ist welches Konfliktlösungsverfahren das Richtige? Für welche Fallkonstellationen ist der Einsatz von Mediation gewinnbringend und wie kann in diesen Fällen das Verfahren der gerichtsnahen Mediation effektiv organisiert werden?

2. Projekt Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen

Um diese Fragen zu beantworten, führt das Niedersächsische Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Anfang 2002 gegründeten gemeinnützigen Verein Konsens e.V.¹⁰ ein Modellprojekt durch. Unterstützt wird der Verein durch Fördergelder der Klosterkammer Hannover. Mit dem auf drei Jahre angelegten Projekt wird seit dem 1. März 2002 unter anderem erkundet, ob und unter welchen Voraussetzungen es sinnvoll sein kann, die konsensuale und eigenverantwortliche Streitbeilegung durch Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren in das Angebot der Justiz aufzunehmen und wie eine solche Angebotsweiterung der Justiz effektiv organisiert werden kann. Ziel ist es herauszufinden, welches Verfahren für welchen Konflikt angemessene Lösungswege im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Befriedung bereitstellt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Projekt von einem Forschungsteam¹¹ begleitet, das sowohl einen sozialwissenschaftlichen als auch einen juristisch-ökonomischen Ansatz verfolgt.

Der Anbindung der Mediation im gerichtlichen Umfeld wird durch die präzisierende Bezeichnung *gerichtsnaher* Mediation Rechnung getragen. Darüber hinaus soll die vorgerichtliche Mediation gefördert werden. Zu diesem Zweck hat das Projekt bereits Seminare für Rechtsanwälte, Behördenvertreter und Richter organisiert. Auf diese Weise soll die Mediation als Konfliktlösungsverfahren bekannter werden und so zukünftig vermehrt vor Inanspruchnahme

¹⁰ Konsens e.V. – Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

¹¹ Das Forschungsteam

Die sozialwissenschaftliche Analyse leistet das arpos Institut Hannover mit Dr. Hupfeld, Dipl.-Psychologe mit dem Forschungsschwerpunkt Sozial-, Rechts- und Organisationspsychologie, sowie Prof. Dr. Böttger, Soziologe mit den Forschungsschwerpunkten Kriminologie, Jugendsoziologie, Biografieforschung, Praxisforschung und -beratung. Die ökonomische Analyse des Rechts liegt bei Prof. Dr. Spindler, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Steuerrecht an der Universität Göttingen.

Die Forschungsinhalte:

Die sozialwissenschaftliche Begleitforschung erarbeitet Kriterien zur Qualitätssicherung der gerichtsnahen Mediationspraxis (wie z.B. Falleignungskriterien, Ausbildungskriterien für Mediatoren und Fallmanager) und untersucht die Akzeptanz gerichtsnaher Mediation. Im Rahmen des ökonomisch/juristischen Forschungsansatzes soll geklärt werden, unter welchen prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen Mediation als effiziente Alternative zur richterlichen Streitbeilegung genutzt werden kann.

eines Gerichts genutzt werden, so dass in Zukunft langwierige Gerichtsverfahren vermieden werden können.

Im September 2002 hat die Praxisphase des Projekts begonnen. Seither werden an **sechs Modellgerichten** Mediationen durchgeführt: Am Sozial- und am Verwaltungsgericht Hannover, an den Amtsgerichten Oldenburg und Hildesheim sowie den Landgerichten Hannover und Göttingen. An jedem Modellgericht sind ein bis drei Richter zu Mediatoren ausgebildet worden, die unter anteiliger Freistellung von ihren richterlichen Aufgaben¹² als Mediatoren solche Fälle bearbeiten, für die sie nicht als gesetzliche Richter zuständig sind. In geeigneten Fällen wird den Parteien nach Klageerhebung die Möglichkeit geboten, ihren Konflikt mit Hilfe eines Mediators einvernehmlich zu lösen¹³.

3. Falleignung

Welche Sachverhalte für ein Mediationsverfahren vorrangig geeignet sind, ist Gegenstand der projektbegleitenden Forschung und wird sich erst im Laufe des Projekts Gerichtsnahe Mediation abschließend darstellen lassen. Dennoch sind bereits jetzt Sachverhalte erkennbar, die sich im Wege einer Mediation zur Zufriedenheit der Beteiligten lösen lassen.

Zum einen sind dies Konflikte in Dauerbeziehungen wie z.B. Streitigkeiten zwischen Beitragszahler und Sozialversicherung oder zwischen Vertragsleistungserbringern und Sozialversicherungsträgern. Weitere Beispiele sind nachbarrechtliche, beamtenrechtliche (Beurteilung, Dienstposten), schulrechtliche oder wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten (z.B. Heimaufsicht, Krankenhausfinanzierung, Kostenerstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und anderen Behörden). Zum anderen erweisen sich Mediationsverfahren in polyzentrischen Konflikten als effizient. Bei diesen wirkt sich ein Eingriff an einer Stelle an anderen Stellen aus; dies gilt z.B. für Verteilungskonflikte. Auch komplexe Behördenentscheidungen – insbesondere bei Großprojekten – erscheinen aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und ihrer unterschiedlichen Interessen für eine Bearbeitung in der Mediation geeignet. Die gefundene Lösung verspricht eine höhere Akzeptanz und damit befriedigendere Ergebnisse für die beteiligten Parteien.

Aber auch die Auseinandersetzungen, die Kommunikationsstörungen als Auslöser haben oder bei denen außerrechtliche Anliegen der Beteiligten (Wunsch nach Entschuldigung, Anerkennung oder Vertraulichkeit) im Vordergrund stehen, sind mediationsgeeignet.

¹² Gesamtumfang der Freistellung für Mediation pro Modellgericht: ½ Richterstelle

¹³ Die speziell für das Projekt konzipierte Ausbildung wurde durchgeführt von: Dr. Gisela und Dr. Hans-Jörg Mähler, Lis Ripke, Prof. Dr. Stefan Breidenbach, Lars Kirchhoff, Ulla Gläßer, Gary Friedman und Jack Himmelstein

4. Bedingungen und Ablauf

Entscheiden sich die Parteien nach Rechtshängigkeit der Klage für eine Mediation, wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer der Mediation zum Ruhen gebracht. Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer schriftlichen und vollstreckbaren Vereinbarung, mit der die Parteien ihren Konflikt einvernehmlich beilegen. Das gerichtliche Verfahren wird beendet, indem die Parteien ihre Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich abschließen, übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben oder – je nach Vereinbarung – die Klage zurücknehmen. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt. Die Mediation durch die Richtermediatoren ist zu Beginn der Praxisphase des Modellversuchs für die Parteien gerichtskostenfrei; Voraussetzung für die Durchführung von Mediationen im Rahmen des Projektes ist, dass die Parteien – soweit es sich nicht um Behörden handelt – anwaltlich vertreten sind. So wird sichergestellt, dass die Beteiligten die Mediation in Kenntnis des Rechts durchführen.

II: Praktische Erfahrungen

1. Viele Verfahren, viele Kläger

In Verfahren mit vielen Beteiligten, die darüber hinaus noch in verschiedenen Kammern des Sozial- bzw. Verwaltungsgerichts anhängig sind, kann eine verfahrensübergreifende Mediation zu einer einheitlichen Lösung führen. Solche Mediationsverfahren sind nicht nur für die Beteiligten konfliktadäquat; sie entlasten darüber hinaus auch die Gerichte im Hinblick auf deren gesamten Geschäftsablauf.

Dies mag folgendes Beispiel verdeutlichen:

Leistungserbringer und deren Verbände machten im Rahmen einer Streitigkeit über Leistungsvergütungen, die auf Grundlage vertraglicher Regelungen gewährt wurden, gegen verschiedene Krankenkassen und Krankenkassenverbände über 1000 Klageverfahren vor den Sozialgerichten anhängig. Außergerichtliche Einigungsversuche der Parteien waren zuvor gescheitert. In einem übergreifenden Mediationsverfahren trafen Anwälte, Vertreter von Leistungserbringern und deren Verbänden sowie Vertreter von Sozialleistungsträgern und deren Verbände zusammen. Den insgesamt über 20 Personen wurde in den dann folgenden Stunden, verteilt auf zwei Tage, die Geduld abverlangt, die Geschichte des Konflikts noch-

mals aus der Sicht aller Beteiligten wahrzunehmen. Am Ende dieser Mediationsphasen¹⁴ schien die ursprünglich vorhandene Motivation der Teilnehmer, eine zufriedenstellende Lösung erarbeiten zu wollen und zu können, nahezu erloschen zu sein: So führte es rasch zur Ernüchterung aller Beteiligten, als die Konfliktpartner aufgefordert wurden, den Kernpunkt des Streits und die jeweiligen Interessen von der eigenen Warte darzustellen. Einige Teilnehmer fühlten sich als „doch schon über dieses Stadium hinaus“. Man sei „doch viel weiter, als die Mediatoren annehmen“. Sich erneut in den Konflikt einzuarbeiten sei „Zeitverschwendung“, man habe „das Problem untereinander doch schon so oft diskutiert. Wir kennen uns doch alle“. Sei es nicht „viel sinnvoller, unsere Lösungsvorschläge gleich hier und jetzt zu besprechen“?

Doch die – zusätzlich durch Laptop und Beamer visualisierte – Verdeutlichung aller aus Sicht der Konfliktpartner relevanten Streitpunkte und Übereinstimmungen führte dazu, dass die Beteiligten in die Lage versetzt wurden, neue Lösungsoptionen aufzudecken und zu entwickeln, die im streitigen Verfahren so in keiner Weise bedacht worden waren. Ein Teilnehmer fasste am Ende der Mediation zusammen: „Wir mussten uns wohl erst so auseinanderpuzzeln, damit wir uns anders wieder zusammenbauen konnten.“¹⁵

Der Unterschied zum gerichtlichen Verfahren ist erkennbar: Das enge Zeitfenster eines Gerichtsverfahrens lässt zunächst eine Verhandlung ohne zeitliches Limit nur selten zu. Der Streitstoff scheint zudem hinreichend bekannt, schließlich scheint er sich „aus den Akten“ zu ergeben. Dies führt nicht selten dazu, dass im gerichtlichen Verfahren alle Beteiligten einschließlich der gesetzlichen Richter die Gelegenheit nutzen, möglichst umgehend Lösungsoptionen in Form von Vergleichsvorschlägen zu formulieren. Oftmals scheitern diese Vergleichsgespräche u.a. deswegen, weil es nicht gelingt, die tatsächlichen Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten in eine gemeinsame Lösung einzubinden. Im Mediationsverfahren ist ein anderer Ansatz erfolgversprechend: Es findet ein umfassenderes Herausarbeiten der unter-

¹⁴Phase 2: Erfassung der Konfliktthemen; Phase 3: Aufdecken von Interessen, Gemeinsamkeiten und Differenzen

¹⁵ Dem Marburger Philosophen Hans-Georg Gadamer zufolge geht man aus Dialogen anders heraus als man hineingegangen ist (ders., Wahrheit und Methode, Tübingen 1986). Er bezieht sich dabei auf den transformativen Charakter von (mündlichen) Gesprächsprozessen: Im Gespräch heben wir hervor, was uns „wirklich“ wichtig ist. Zugleich wirkt das Gesagte rekursiv, d.h. es wirkt auf uns selbst (z.B. indem wir uns beim Sprechen über etwas klar werden) wie auch auf die Zuhörenden zurück, die auf einer neuen Verständnisgrundlage reagieren. Auf diese Weise erweitert sich wechselseitig der Denk- und Sprachraum jedes Einzelnen (Klaus Deissler, *Sich selbst erfinden?*, Münster 1997). Die Mediation ermöglicht Gesprächsprozesse, in denen die Beteiligten so gemeinsam neue Bedeutungen bzw. Sichtweisen in Bezug auf den Konflikt, die Anderen und mögliche Lösungsansätze erzeugen können. Zirkulär vernetzte (Konstruktions-)Prozesse werden umso komplexer und relevanter für eine gemeinsame Lösungsfindung, je mehr Personen beteiligt sind, für deren Konfliktbetrachtung die Informationen aus den anderen, wechselseitig aufeinander bezogenen Gesprächen wichtig sind.

schiedlichen Interessen und Positionen statt, so dass der Weg frei für neue, von den Beteiligten selbst entworfene Lösungen wird.¹⁶ Die von den Beteiligten erarbeitete, umfassende Regelung wurde zeitnah gefunden und stellte die zukünftige Zusammenarbeit aller auf eine klare vertragliche Basis. So werden zukünftige Streitigkeiten aus gleichem Anlass vermieden. Darüber hinaus wurde die Grundlage für die Erledigung der über 1000 in unterschiedlichen Kammern anhängigen Klageverfahren geschaffen und weitere Instanzenzüge sowie über 100 außergerichtliche Verfahren vor den Schiedsstellen erspart.

2. Viele Verfahren eines Klägers

Für die Mediation geeignet ist auch die allen Gerichten bekannte Konstellation, dass ein Kläger außerordentlich viele Verfahren anhängig macht. Mediiert wurde folgender Fall:

Ein sozialrechtlich versierter Kläger, der selbst keine Sozialhilfe erhielt, strengte eine Vielzahl von Verfahren gegen die zuständige Behörde an, in denen er entweder im Namen seines Kindes oder von ihm betreuter Personen bestimmte Sozialleistungen einforderte. Wurden diese versagt, wandte er sich mit wechselndem Erfolg an das Gericht, das mittlerweile den Eindruck gewann, die Behörde habe grundsätzlich jeden Antrag abgelehnt, hinter dem sie den Kläger vermutete.

Eine Mediation, die die Einbeziehung einer erheblichen Anzahl von anhängigen und drohenden Verfahren möglich machte, konnte den Grundstein für eine sachgerechtere Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und Behörde legen. So wird die zukünftige Kommunikation erleichtert, und unnötige Gerichtsverfahren werden vermieden.

3. Erweiterung des Sachverhalts

Nach Spellbrink¹⁷ passt Mediation nicht in das öffentlich-rechtliche Leistungsrecht. Für ihn sind die zu entscheidenden Fallkonstellationen auf den Bürger, der etwas will, aber nicht

¹⁶ Nach dem Philosophen Jean-Francois Lyotard (1984) entsteht die Erfindung immer in der Meinungsverschiedenheit (ders., *The post-modern condition: A report on knowledge*, Minneapolis, 1984). In der Mediation werden alle Konfliktbeteiligten eingeladen, ihre Geschichte des Konflikts in Gegenwart der Anderen zu erläutern. In den multiplen Beschreibungen werden Unterscheidungen sichtbar - das, was sie zunächst einmal von der angestrebten gemeinsamen Sichtweise - der Lösung - trennt. Dies erweitert die Verständnis- und Handlungsmöglichkeiten jedes Einzelnen bezogen auf den Konflikt und die Anderen, wirft neue Fragen auf und lädt zum gemeinsamen Nachdenken ein. Im Mediationsgespräch wird dies als konstruktives Potential genutzt: Das Anerkennen und kreative Nutzen der Vielfalt von Problembeschreibungen dient dem Verflüssigen einander statisch gegenüberstehender Positionen (Phase 3 der Mediation) ebenso wie dem Finden neuer Lösungen in neu eröffneten Lösungsräumen (Phase 4 der Mediation). Diese können dann weit über das hinausgehen, was nach der ursprünglichen Konflikt- und Zieldefinition erreicht werden sollte: Ideen, die sich in „angemessen ungewöhnlicher“ Form von der ursprünglichen Denkweise unterscheiden, bringen den bestmöglichen Nutzen für die Auflösung eines Problems, weil sie eine kreative Form der Verwirrung stiften und so ein erstarrtes System hilfreich anstoßen können (Tom Andersen, *Das Reflektierende Team*, Dortmund 1990).

¹⁷ Spellbrink a.a.O. S. 143

bekommt, beschränkt. Dem gegenüber stehe eine durch die Rechtsbindung gefesselte Behörde, die keine der in der Mediation entwickelten Lösungen mittragen könne.

Käme es nur darauf an, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs im Streit steht, wäre die Durchführung einer Mediation in der Tat sinnlos. Doch die praktische Erfahrung zeigt, dass diese einfache Fallgestaltung häufig durchbrochen wird: Entweder erscheint den Parteien nicht nur *ein* Begehren regelungsbedürftig, sondern (außerrechtliche) weitere, oder zur Bewältigung des Problems ist neben der Anhörung der beiden Parteien auch die Hinzuziehung von Dritten (oder Vierten) vonnöten.

Im gerichtlichen Verfahren ist die Entscheidung des Streits auf den Richter delegiert. Der Rechtssuchende ist gehalten, der Gegenseite oder dem Gericht vorrangig schriftlich den aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Sachverhalt normbezogen zu unterbreiten. Das, was die Parteien daneben noch bewegt, sie aneinander auszusetzen haben, mag ihnen zwar äußerst bedeutsam sein, ist aber für die von Anspruchsvoraussetzungen ausgehende richterliche Entscheidung irrelevant. Der Richter kennt nur diesen schriftlich vorgetragene Ausschnitt aus einem Konflikt – und kann Vergleichsverhandlungen auch nur hierauf stützen. In einer Mediationssitzung erklärte dazu ein überregional tätiger Rechtsanwalt, seine Mandanten würden in der Regel ihren Lebenssachverhalt in seinen Schriftsätzen nicht mehr wiederfinden. Dies liegt daran, dass in den anwaltlichen Schriftsätzen der Sachverhalt für die Entscheidung des Richters juristisch aufbereitet und damit gefiltert ist. In der Mediation wird der Sachverhalt jedoch mündlich erarbeitet. Jede Naturalpartei trägt den Sachverhalt aus ihrer Perspektive vor. Sie wird durch die verstehende Exploration des Mediators darin unterstützt, den Konfliktgegenstand in differenzierter, über den Sachvortrag hinausgehender Weise zu reflektieren. Dabei kommen teilweise ganz andere Anliegen zum Vorschein, als sie der Richter seiner Entscheidung hätte zugrundelegen können¹⁸.

Für die Partei können z. B. das Wiederherstellen des guten Rufes, das Erreichen einer Entschuldigung, die „Sühne“ für tatsächliches oder vermeintliches Unrecht, die Anerkennung ihrer guten Absichten oder andere nicht einklagbare Handlungen von (zumindest) genauso großer Bedeutung sein, wie das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsanspruchs. Diese Aspekte können auch Behörden anerkennen. Die Erfahrung der gemeinsamen Mediation ist

¹⁸ Soll das kreative Potential der unterschiedlichen Betrachtungsweisen für die Mediation genutzt werden, so verlangsamt sich notwendigerweise auch der Gesprächsprozess. Gerade diese „Entschleunigung“ ist von konstruktiver Bedeutung: Sie regt die Beteiligten dazu an, ihr Denken, Sprechen und Zuhören auf eine neue (weniger kompetitive) Weise zu organisieren, und eröffnet ihnen damit die Chance, das Problem auch aus bisher unberücksichtigten Perspektiven zu betrachten. Neue Lösungsmöglichkeiten entstehen im Rahmen der Mediation immer dann, wenn die Beteiligten von festgezurrten Positionen in einen solchen Prozeß kooperativer Verflüssigung eintreten, d.h. in ein gemeinsames Nachdenken, das neue Fragen und Ideen aufwirft.

ein Mittel, die strukturelle Ungleichheit zwischen der Naturalpartei und der Behörde zu mindern, weil diese der Partei auf einmal – so der Kommentar einer beteiligten Rechtsanwältin – „menschlich“ erscheinen kann. Ein Rechtsanwalt erläuterte: „Die Vergleichsverhandlung vor dem gesetzlichen Richter erfolgt meist auch unter dem Gesichtspunkt: Wenn ich nicht folgsam bin, dann schlägt er zu.“ Oder eine Naturalpartei: „Ich möchte mich aufrichtig für die Mediation bedanken. Zum ersten Mal ging es hier wirklich um meinen Fall. Ich hatte nie das Gefühl, die Juristen reden über meinen Kopf hinweg, wie das sonst üblich ist.“

a) Das „Tier-Altersheim“

Ein Antragsteller hatte vor Gericht bereits vergebens die Duldung eines „Tier-Altersheims“ begehrt, das er in seinem Einfamilienhaus inmitten von Wohnbebauung betrieb. Die Behörde hatte ihm diese aus Tierschutzgründen versagt, das Gericht seine hiergegen erhobene Klage durch Urteil abgewiesen. In einem neuen Verfahren wandte sich der Antragsteller dagegen, dass die Behörde ihm unter Fristsetzung die Abgabe der Tiere angeordnet hatte. Die Beteiligten entschlossen sich zur Mediation. Der Antragsteller strebte eine Beseitigung des aus seiner Sicht vollkommen falschen Urteils an. Die Behörde scheute die Vollstreckung ihrer Verfügung, denn mit dem Antragsteller befreundete Tierschützer hatten ihr mehrere tausend Unterschriften von Kreiswohnern vorgelegt, die sich für den weiteren Betrieb des „Heims“ einsetzten. Im Sinne des Antragstellers hatte auch ein Fernsehsender bereits berichtet und sein Haus aufgesucht. In der Mediation nahm das Herausarbeiten des Sachverhalts und die Ermittlung der Interessen einen sehr breiten Raum ein.

Der Antragsteller stellte ausführlich dar, dass er lieber mit Tieren als mit Menschen umgehe und wie genau er mit den Tieren zusammen lebe. Seine Tierhaltung entspreche vielleicht nicht den Anforderungen, die an Käfige gestellt werden, doch tatsächlich gehe es bei ihm den Tieren viel besser als in einem herkömmlichen Tierheim. Die Vertreter der Behörde konnten sich durch den in der Mediation vorgeführten Fernsehbericht ein Bild von der Lebensweise des Antragstellers machen. Die Akzeptanz der besonderen Lebensweise führte zu einem Perspektivenwechsel auf Seiten der Veterinärbehörde und zu der Auffassung, dass tierschutzrechtliche Belange nicht berührt werden, soweit der Tierbestand kontrolliert wird. Diese auch von dem Antragsteller akzeptierte Position führte dazu, dass die Parteien in der Abschlussvereinbarung zunächst vereinbarten, dass die Zahl der gehaltenen Tiere nicht erweitert werden dürfe und die Neuaufnahme von Tieren der vorherigen Zustimmung der Behörde bedürfe.

b) Berufskrankheiten-Fall

In einer sozialrechtlichen Mediation auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung war die Frage im Streit, ob die Erkrankung des verstorbenen Klägers eine Berufskrankheit darstellte – eine Frage, die dem Grunde nach nicht mediierbar ist. Auch der Vertreter der Berufsgenossenschaft machte in der Mediation zurecht sehr deutlich, dass es bei der Beurteilung, ob eine Berufskrankheit bestehe oder nicht, keinerlei Ermessen gebe.

Die Witwe des Verstorbenen – für alle Beteiligten sichtbar noch unter dem Eindruck der Ereignisse – war erst nach einiger Zeit in der Lage zu schildern, dass ihr Ehemann zwar eine von ihm selbst unterschriebene Erklärung zu seiner beruflichen Vergangenheit bei der Berufsgenossenschaft eingereicht habe. Das Schriftstück sei jedoch von ihrem Mann in seinen letzten Lebensmonaten gefertigt worden. Zu dieser Zeit sei er bereits schwer von seiner Erkrankung gezeichnet und kaum noch in der Lage gewesen, seinen Tagesablauf ohne Unterstützung zu meistern. Unter diesen Umständen sei der mehrseitige Vordruck der Berufsgenossenschaft, so die Witwe, fehlerhaft und unvollständig ausgefüllt gewesen.

Im Mediationsverfahren einigten sich die Beteiligten darauf, dass die Berufsgenossenschaft auf Basis der von der Witwe neu vorgetragenen Angaben die arbeitstechnischen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Berufskrankheit erneut überprüft.

Die Witwe machte dabei deutlich, dass sie die folgende Entscheidung der Berufsgenossenschaft, die die neuen Erkenntnisse aus dem Mediationsverfahren berücksichtigt, akzeptieren wird.

Auf den ersten Blick drängt sich der Vorteil der Mediation im Vergleich zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht gleich auf – wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung in dieser Sache überhaupt stattgefunden hätte. Nach Aktenlage wäre die Entscheidung des gesetzlichen Richters, dieses Verfahren durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung zu erledigen, vor dem Hintergrund seit Jahren konstant hoher Dauerbelastung nachvollziehbar gewesen. Rechtsfrieden wäre auf diese Weise kaum erzeugt worden, letztlich wäre der Gang in die nächste Instanz wahrscheinlich geworden. Aufgrund der breiten Darstellung der Sachlage durch die Parteien wurden in der Mediation Umstände bekannt und glaubhaft, die der Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung unbekannt waren.

Mediationsverfahren können daher auch in den Fällen sinnvoll sein, in denen aufgrund der eindeutig erscheinenden Rechtslage scheinbar wenig Spielraum für mediative Lösungen verbleibt.

c) Sportplatz

Eine Gemeinde klagte gegen einen Landkreis wegen eines Bescheides, mit dem die Nutzbarkeit gemeindlicher Sportanlagen zeitlich beschränkt worden war. An der Mediation beteiligten

sich auch der die Sportplätze nutzende Sportverein sowie der Nachbar, dessen Beschwerden dem Landkreis Anlass zum Einschreiten gegeben hatten. Nach Einigung über das Verfahren und ihre Regeln schilderten der Verein und der Nachbar als die unmittelbar von dem Bescheid Betroffenen den Sachverhalt. Dabei ergab sich, dass der zwischen ihnen im Zentrum des Streites stehende Bolzplatz nicht vom angefochtenen Bescheid erfasst war. Letzterer regelte nur echte Sportanlagen, der Bolzplatz war aber dem Gemeingebrauch gewidmet und stand damit allen Kindern und Jugendlichen wie ein Spielplatz zur Verfügung. Dem Nachbarn ging es weiter um die Durchführung von Festen, die ebenfalls von dem streitgegenständlichen Bescheid nicht erfasst waren. Die abschließende Regelung betrifft alle anstehenden Themen. Vor dem gesetzlichen Richter wäre die Gemeinde voraussichtlich durch den Samtgemeindedirektor vertreten gewesen, der Nachbar vermutlich nicht beigeladen worden. Der Richter hätte unter diesen Voraussetzungen keine Chance gehabt, den eigentlichen Konflikt zu erfassen.

4. Erweiterung des Streitgegenstandes

Mediation eröffnet die Möglichkeit, den Konflikt auch außerhalb des eigentlichen Streitgegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu klären. Dies kann auch ein vergleichender Richter tun, doch ergeben die besondere Aufarbeitung und die mündliche Präsentation der Konfliktgeschichte im Rahmen der Mediation oft erst den Anlass, weitere klärungsbedürftige Sachverhalte zu erkennen.

a) Pferde

Ein Nachbar klagte gegen die der Nachbarin erteilte Baugenehmigung zum Umbau eines Nebengebäudes zu einem Stall. Die Nutzung des Grundstücks war bereits Gegenstand zivilrechtlicher Auseinandersetzungen gewesen, die bis vor dem OLG ausgetragen worden waren. Es stellte sich schnell heraus, dass die Verhinderung des Umbaus des Nebengebäudes nicht das eigentliche Anliegen des Klägers traf. Es ging ihm um die Tierhaltung auf dem Baugrundstück. Bei der Sammlung der konfliktrelevanten Themen nannten die Beteiligten selbst die Pferdehaltung, den Reitplatz, die Miste, die Hundehaltung, den Sattelplatz sowie den Jaucheabfluss. Natürlich hätten das die Nachbarn auch im gerichtlichen Verfahren vortragen (lassen) können, aber dies war nicht geschehen. Gegenstand der abschließenden Lösung war darüber hinaus noch eine Vielzahl von Kleinigkeiten, die sich im Laufe der Zeit angesammelt hatten. Der streitgegenständliche Baubescheid spielte keine Rolle mehr. Für den Richter wäre es darauf angekommen zu prüfen, inwieweit durch die Baugenehmigung nachbarschützende Vorschriften verletzt werden. Gerade angesichts der aufgeheizten emotionalen Situation zwischen den Nachbarn und ihren Anwälten, hätte er wohl die Emotionen

zurückgedrängt und für eine Konzentration auf die rechtlich relevanten Gesichtspunkte gesorgt. Die eigentlich streitauslösende Pferdehaltung wäre dann nicht thematisiert und gelöst worden.

b) Beiträge zur Berufsgenossenschaft

In einer beitragsrechtlichen Streitigkeit war eine Rückforderung in beträchtlicher Höhe Gegenstand eines seit Jahren bestehenden Konflikts zwischen 4 Familienmitgliedern und der Berufsgenossenschaft. Die Familienmitglieder bildeten dabei eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Als das Verfahren in die Mediation kam, machte eine Verfahrensbeteiligte deutlich, dass der Streit die Familie auseinanderzureißen drohe. Das Familienoberhaupt – inzwischen vormundschaftlich unter Betreuung gestellt – hätte in der Vergangenheit die Gewinne nicht an die Gesellschaft ausgezahlt. Es wäre deshalb jetzt als Schuldner für die Beitragsrückforderung der eigentliche Ansprechpartner. Zudem wäre auch die private Zukunft einer Verfahrensbeteiligten unsicher, denn der Lebensgefährte wollte einer Hochzeit nur zustimmen, wenn der Streit um die Beiträge geklärt wäre. Weiterhin sollte vereinbart werden, dass es keinen Regress innerhalb der Gesellschaft geben werde. Der Streit sollte ein für allemal beigelegt werden.

Die Berufsgenossenschaft verwies unter Hinweis auf die Gleichbehandlung aller Mitglieder darauf, dass auf die Beitreibung der Beiträge nicht verzichtet werden könnte. Allein vor dem Hintergrund, dass die Größe des Betriebes in den vergangenen Jahren nicht zweifelsfrei festgestanden habe, räumte die Berufsgenossenschaft einen Spielraum bei der Ermittlung der tatsächlichen Beitragshöhe ein.

Letztlich einigten sich die Beteiligten auf die Zahlung eines Beitrages, der unterhalb der ursprünglich geforderten Summe lag. Der Betrag war von einem Familienmitglied zu nahezu 6/7 alleine, die restliche Forderung von den verbliebenen Gesellschaftsmitgliedern zu zahlen. Die Gesellschafter verzichteten auf einen Regress im Innenverhältnis. Zudem wurde vereinbart, dass der Betrieb binnen einer angemessenen Frist Grundstücke zu verkaufen habe, um auf diese Weise die Beitragsforderung bedienen zu können. Sollte die vereinbarte Frist fruchtlos verstreichen, kündigte die Berufsgenossenschaft die Kapitalisierung einer zu ihren Gunsten auf dem Grundstück lastenden Hypothek an. Auch das Vormundschaftsgericht stimmte der Mediationsvereinbarung zu.

Was waren die Vorteile der Mediation gegenüber dem gerichtlichen Verfahren? Wäre die Gesellschaft zur Zahlung der Beiträge verurteilt worden und hätte die Berufsgenossenschaft das Urteil vollstreckt oder gar die Hypothek kapitalisiert, wäre die Existenz des Betriebes vernichtet worden. Dennoch würde dieses Urteil der Berufsgenossenschaft „Steine statt Brot“ geben: Sie hätte einen Beitragszahler verloren.

So konnte neben der Lösung des familiär schwelenden Konflikts dem Betrieb ausreichend Zeit eingeräumt werden, um Konzepte für die dauerhafte Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit zu erarbeiten. Eine Basis für eine zukünftige, vertrauensvollere Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Berufsgenossenschaft wurde geschaffen. Daneben konnte – neben dem möglichen Berufungsverfahren – eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden: das Regressverfahren der Gesellschafter untereinander vor dem Zivilgericht.

c) Speditions-Fall

Ein Spediteur mit 15 Arbeitsplätzen wandte sich dagegen, dass ihm das Ordnungsamt der Behörde wegen Steuer- und Abgabenschulden die bis zum 31.12.2002 gültige Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nicht verlängerte. Deshalb beantragte er im Dezember 2002 eine Eilentscheidung. Die gesetzliche Richterin hielt den Streit für mediationsgeeignet, da – zutreffend – Spediteur wie Behörde ein Interesse daran haben müssten, das wirtschaftliche Überleben des Spediteurs zu sichern. Bei der Vorbereitung der eilig geladenen Mediation – zwischen Ladung und Durchführung verging nur eine Woche – im Februar 2003 stellte sich heraus, dass der Spediteur auch eine Gewerbeuntersagungsverfügung der Behörde erhalten und dagegen Widerspruch erhoben hatte. Vor allem aber beklagte der Spediteur ausführlich, dass er sich gezwungen sähe, seine 11 Lastkraftwagen ohne Erlaubnis einzusetzen. Er hätte mehrmals Einsprüche gegen Bußgeldbescheide der Behörde wegen Fahrens ohne Güterfernverkehrskonzession einlegen müssen. Die von den Parteien ausgehandelte Vereinbarung regelt in 15 Punkten alle drei Themenbereiche. Unter anderem ermöglicht sie der Behörde die Kontrolle der von dem Spediteur eingegangenen Verpflichtung zur Begleichung seiner Schulden, bevor die Behörde seinem Antrags- bzw. Widerspruchsbegehren entspricht, und stellt ihn vorläufig so, dass er derzeit erlaubt Güterkraftverkehr betreibt.

III. Ausgang

1. Gesetzesbindung versus interessengerechte Mediationsvereinbarung ?

Allein befriedigende Lösungen könnten das Projekt nicht rechtfertigen, wenn entweder das Verfahren oder seine Ergebnisse – jedenfalls im Bereich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit – nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung stünden. Zu Recht weist Spellbrink¹⁹ in seinem "Zwischenruf" darauf hin, dass Mediation in diesen Gerichtsbarkeiten auf eine grundsätzlich andere Interessenkonstellation trifft als in den Bereichen, in denen sie entwickelt wurde: Als alternative Streitbeilegung für Konfliktparteien, die sich z.B. im Familien- oder im Wirtschaftsrechtsstreit als - zumindest rechtlich – gleichwertige Konfliktparteien gegenüberstehen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle steht in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit eine natürliche Person einem Träger hoheitlicher Gewalt gegenüber. Beide sind in der Gestaltung ihrer Entscheidungen nicht völlig frei: So ist dem Sozialleistungsempfänger ein Verzicht auf seine Rechte für die Zukunft nur widerruflich möglich (§ 46 SGB I). Privatrechtliche Verträge, die zu seinem Nachteil von den Regelungen des SGB abweichen, sind nichtig (§ 32 SGB I); die Behörden sind an Gesetz und Recht gebunden, für ihr Handeln gilt der Vorbehalt des Gesetzes (§ 31 SGB I). Selbst soweit ein Ermessen eingeräumt wird, eröffnet dies nur ein eingeschränktes Handlungsrepertoire, denn durch Art. 3 GG sind Abweichungen für gleichgelagerte Fälle von Verfassungs wegen verboten.

Gibt es deswegen zwingend, wie Spellbrink meint, einen Gewinner und einen Verlierer? Verschließt tatsächlich fehlende Dispositionsbefugnis den Weg in die Mediation?

Dazu drei Thesen:

1. Selbstverständlich sind im Bereich des öffentlichen Rechts nur Lösungen akzeptabel, die dem Recht nicht widersprechen.
2. Die Struktur des Mediationsverfahrens eröffnet auch für einen Sozialleistungsempfänger und eine Behörde befriedigende Lösungen, die in Übereinstimmung mit dem Recht über den zum Streit gestellten Anspruch hinausführen.
3. Auch wenn zivilrechtliche Verträge nichtig sind, die den Regelungen des SGB widersprechen, bleibt der Kläger in öffentlich rechtlichen Verfahren in seiner Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Streitgegenstandes unbeschränkt. Er kann jederzeit eine Klage zurücknehmen oder sie beschränken. Kein Sozialleistungsempfänger ist gezwungen, einen vermeintlichen Anspruch rechtlich durchzusetzen.

¹⁹ Spellbrink, a.a.O., S.143f.

ad. 1: Im Spektrum der bei der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren ist das Recht nicht wie in Zivilverfahren nur ein Teil der Lebensrealität. Es bindet vielmehr den behördlichen Konfliktpartner. Dies wird im Mediationsprozess nicht nur als notwendiges Übel respektiert. Der Mediator schafft den Raum sowohl für die rechtliche Erörterung der unterschiedlichen Positionen der Beteiligten als auch das Verständnis des Rechtssuchenden für die rechtlichen, aber auch hierarchischen Bindungen der Behörde. Die irrige Ansicht: "Der kann alles, wenn er es nur will!" kann so korrigiert und der Blick auf andere Aspekte gerichtet werden. Aber: In Streitverfahren, in denen es nur um die Beantwortung der Rechtsfrage geht, ob ein Anspruch besteht oder nicht und ob ein belastender Verwaltungsakt rechtswidrig ist oder nicht, hat der gesetzliche Richter diesen Auftrag durch seine Entscheidung zu erfüllen. Er wird solche Fälle nicht für die Mediation vorschlagen. Wenn die Beteiligten gleichwohl von sich aus die Mediation anregen, ist dies ein Indiz dafür, dass der Auftrag über die genannte Frage hinausgeht und eine Verweisung in die Mediation möglich ist. Eine klare Definition, welche Fälle geeignet sind, ist daher allein aus der Perspektive des gesetzlichen Richters nicht möglich. Die rechtliche Verantwortung für das Ergebnis der Mediation liegt bei den Beteiligten und ist bei Behördenvertretern und Rechtsanwälten in guten Händen. Schon aus eigenem Interesse übertreten diese die rechtlichen Handlungsbeschränkungen gerade nicht, wie dagegen Spellbrink argumentiert²⁰. Es liegt eine Fehleinschätzung des Mediationsprozesses vor, wenn man unterstellt, Behördenvertreter würden im Überschwang dazu verleitet, ihre Gesetzesbindung zu übersehen. Kein Mediator wird sie dazu ermuntern. Dies gilt auch für Ermessensentscheidungen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verpflichtet die Behörde, wesentlich gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. Ergibt die ausführliche Exploration des Sachverhalts, dass ein atypischer Fall vorliegt, eröffnet dies der Behörde den gesamten Ermessensspielraum.

ad 2: Durch die umfassende Erarbeitung von Sachverhalt und Interessen ergeben sich Lösungen, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden, ohne über einen gesetzlichen Anspruch hinauszugehen oder einen Verzicht auf ihn darzustellen. Begleitende Maßnahmen, die Art der Leistungsgewährung, die Eröffnung anderer Leistungsansprüche, Beratung und Ähnliches können für den klagenden Bürger befriedigendere Lösungen darstellen, als der geltend gemachte Anspruch. Geeignet für Mediationen

²⁰ Spellbrink, a.a.O., S. 144

sind nicht nur Dauerkonflikte zwischen Gleichgeordneten, sondern auch Dauerbeziehungen zwischen Sachbearbeitern und Antragstellern. Jede Behörde, jedes Gericht kennt „Dauerkunden“; die „Sanierung“ gestörter Verwaltungsbeziehungen hat ihren Schwerpunkt regelmäßig nicht in der Klärung von Ansprüchen. Hier können die von Spellbrink²¹ allein dem Zivilrecht zugeordneten "Lösungen, die das Recht nicht kennt" (wie z.B. Entschuldigungen, Verabredungen von Umgangsregeln etc.) für künftige Verfahren einen hohen Stellenwert haben. Daneben führt die eigene mündliche Darstellung des Sachverhalts, wie sie in der Mediation durch die Naturalpartei stattfindet, unterstützt durch die verstehende Exploration des Mediators, auch zu erweiterten Einsichten der Behördenvertreter. Diese können aufgrund der neuen Kenntnis Bewilligungen vornehmen, für die sie aufgrund des Vortrags im Klageverfahren keine Grundlage sahen. Außerdem kann auch das wirkliche Verstehen, warum eine Behörde eine angegriffene Entscheidung getroffen hat, bereits eine hohe friedensstiftende Wirkung haben.

ad 3: Weder die Verzichtregelung des § 46 SGB I, noch die Gesetzesbindung hindern Kläger und Behörden im gerichtlichen Verfahren daran, den Rechtsstreit ohne eine gerichtliche Entscheidung zu beenden und sich zu vergleichen. Unter diesem Aspekt unterscheidet sich die Vereinbarung in der Mediation rechtlich nicht vom Vergleich vor dem gesetzlichen Richter. In den §§ 53 ff. SGB X, 54 ff. VwVfG ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen werden kann. Gibt es für einen Anspruch keine Rechtsgrundlage, ist die Behörde an einer Leistung gehindert. Sie wird weder in der Mediation noch in der Vergleichsverhandlung vor dem gesetzlichen Richter bereit sein, eine Bewilligung auszusprechen, der „Richtermediator“ wird eine solche Vereinbarung nicht mittragen. Wie sich in den geschilderten Fällen und ihren Ergebnissen zeigt, ist das Spektrum befriedigender Lösungen jenseits rechtlicher Bindungen groß.

2. Ausblick

Nach Abschluss des Projekts werden auch mit Hilfe der Begleitforschung Erkenntnisse über die Fragen vorliegen, bei welchen Fallkonstellationen gerichtsnahe Mediation eine sinnvolle Ergänzung des Verfahrensangebots der Justiz sein kann und wie sie sich effizient organisieren lässt.

²¹ Spellbrink, a.a.O., S 142

Es ist bereits in der Anfangsphase des Projekts gelungen, Mediation bekannter zu machen und so die außergerichtliche Mediation zu fördern. Mediationsarbeitsgemeinschaften mit außergerichtlichem, aber auch mit gerichtlichem Focus werden gegründet und schließen sich zusammen. Verwaltungs- und Sozialversicherungsbehörden haben bereits mitgeteilt, dass sie das Projekt als Anstoß nutzen, um mediative Elemente in das Verwaltungsverfahren einzubinden, um so den Verwaltungsablauf zu optimieren. Auch das Angebot vollständiger Mediationsverfahren und sogar die Einstellung eigener Mediatoren wird dort geprüft.

Bereits jetzt lässt sich nach den Erfahrungen der Mediatoren und anderen am Mediationsverfahren Beteiligten erkennen, dass die Mediation als ein hilfreiches und effizient nutzbares Verfahren einen Platz im Öffentlichen Recht haben kann.